

## **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**

**Az.: 66.33.11-04 Vg. 10523**

Die Schierloh Engineering GmbH, Süstedter Dorfstraße 22, 27305 Bruchhausen-Vilsen hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die wesentliche Umgestaltung eines Wegeseitengrabens, Gewässer III. Ordnung, (dauerhafte Teilverrohrung auf einer Länge von 105 m, temporäre Teilverrohrung auf einer Länge von 92 m) in der Gemarkung Wachendorf, Flur 9, Flurstück 26 beantragt. Die Verrohrung dient dem Bau der Zuwegung zur WEA 05 des Windparks Wachendorf.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der betroffene Wegeseitengraben ist als Gewässer III. Ordnung klassifiziert. Das Gewässer dient der Entwässerung umliegender Flächen. Er verläuft vom Süstedter Bach, Gewässer II. Ordnung, im Nordosten zum Wachendorfer Mühlenbach Südarm, Gewässer II. Ordnung, im Südwesten. Im weiteren Verlauf des Grabens befinden sich bereits mehrere Durchlässe, die der Zuwegung zu den südlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen. Eine Veränderung der Wasserverhältnisse und Auswirkungen auf den Wasserabfluss des Grabens und im weiteren Verlauf der Gewässer II. Ordnung sind nicht zu befürchten. Besondere Gewässerwertigkeiten sind nicht betroffen.

Besondere Tier- oder Pflanzenartenvorkommen sind nicht bekannt. Den Biotoptypen wird eine mittlere bis hohe Wertigkeit beigemessen. Für die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Biotoptypen / Entfernen von Strauch-/ Baumhecken sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Neben dem anfallenden Aushub von Oberboden und Grabensediment ist eine Erzeugung von Abfällen nicht ersichtlich. Ferner ist keine Gefahr für die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten. Während der Bauphase kann es durch Störfälle oder Emissionen von Staub und Lärm zu Beeinträchtigungen kommen. Jedoch werden mögliche Auswirkungen durch die Einhaltung der gängigen technischen Vorschriften verhütet. In der Umgebung sind eine Reihe von Meliorationsbauwerken als Baudenkmal ausgewiesen. Diese Baudenkmäler werden jedoch durch die geplante Verrohrung nicht beeinträchtigt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch die Maßnahme insgesamt nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diepholz, 18.09.2024

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrag

Hartrampf